

COVID-19 Schutzkonzept für Kindertagesstätten und schulergänzende Betreuungsinstitutionen der KIMI Krippen AG

Grundlage für das vorliegende Konzept bildet das Muster-Schutzkonzept sowie die dringende Empfehlung zum Tragen von Hygienemasken von Kibesuisse und die Vorgaben des BAG. Es baut auf dem Pädagogischen Konzept und dem Hygiene Konzept der KIMI Krippen AG auf. Zwingend zu beachten sind immer allfällige kommunale und/oder kantonale Vorgaben.

- Massnahmen, die sowohl Krippen wie auch Horte und Mittagstische betreffen (schwarz).
- Massnahmen, die insbesondere im Hort und am Mittagstisch umgesetzt werden (orange).

1. Ziel des Schutzkonzepts

Das Schutzkonzept richtet sich an dem Ziel der Eindämmung des Coronavirus aus, unter Berücksichtigung einer verantwortungsvollen Normalität in der Bildung, Betreuung und Erziehung der Kinder und dem Aufrechterhalten der Angebote der familienergänzenden Betreuung. Damit dies gelingt, nimmt jede Betreuungsinstitution eine sorgfältige Abwägung der folgenden Faktoren vor:

- Kinderwohl
- Schutz von Mitarbeitenden und grundsätzlicher Erhalt der Arbeitsbedingungen
- Schutz von vulnerablen Personen im Umfeld der Kinder und der Mitarbeitenden
- Einhaltung der Hygienemassnahmen
- Aufrechterhaltung der wirtschaftlichen Rentabilität der Betreuungsinstitution

Gemäss Kommunikation des BAG spielen junge Kinder kaum eine Rolle bei der Ausbreitung der COVID-19 Pandemie. Einschränkungen wie Abstandsregeln bei jüngeren Kindern untereinander und zwischen Kind und Betreuungspersonen sowie starre Regulierungen von Gruppengrössen und -zusammensetzungen sind deshalb nicht verhältnismässig. Ältere Kinder verstehen die Schutzmassnahmen besser, so dass für gewisse Situationen die Abstandsregeln zu Erwachsenen eingeführt werden kann. Erwachsene halten den Abstand zu anderen Erwachsenen möglichst immer ein und tragen in der Betreuungssituation grundsätzlich als Nasen- und Mundschutz eine Hygienemaske.

Der Betreuungsalltag soll in der gewohnten Umgebung der Betreuungssituation gelebt und gestaltet werden und sich nicht zu sehr in den öffentlichen Raum ausdehnen. Jede Massnahme richtet sich zwingend nach dem Wohl des Kindes und dessen positive Entwicklung aus.

2. Hygienemassnahmen in den Räumlichkeiten

Die Hygienemassnahmen gemäss internem Hygienekonzept werden strikt umgesetzt.

- Regelmässig und gründlich Hände mit Seife waschen.
- Bereitstellen von Seifenspendern, Einweghandtüchern und Desinfektionsmitteln.
- Regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen sowie insbesondere Stellen, die oft angefasst werden (Türklinken, Lichtschalter, Treppengeländer, Armaturen, etc.).
- Räume regelmässig ausgiebig lüften.
- Spielsachen regelmässig reinigen.

2.1 Hygienemasken

Personen über 12 Jahren tragen in der Betreuungsinstitution eine Hygienemaske.

- Für den Kanton Basel-Landschaft gilt: Kinder der 5. / 6. Klasse oder ab 10 Jahren tragen in den Räumlichkeiten des Hortes/Mittagstisches und auf dem Gelände eine Hygienemaske.

- Für den Kanton Zürich gilt: Kinder ab der 4. Klasse respektive bei Mischklassen ab der 3. Klasse tragen in den Räumlichkeiten des Hortes/Mittagisches und auf dem Gelände eine Hygienemaske.
- Die Kinder bringen eine frische Maske von zuhause mit, die sie beim Betreten der Räumlichkeiten anziehen.

2.2 Pflege

Besonders bei Säuglingen ist der enge Kontakt unabdingbar und muss weiterhin gewährleistet werden.

- Mitarbeitende waschen sich vor jedem körperlichen Kontakt (z.B. Nasenputzen) und zwischen der Pflege einzelner Kinder gründlich die Hände. Es steht Desinfektionsmittel bereit.
- Nach jedem Wickeln wird die Wickelunterlage desinfiziert.
- Einwegtücher, Windeln, Papiertaschentücher und Hygienemasken werden in geschlossenen Abfallbehältern entsorgt.
- Grosse Kinderansammlungen beim Zähneputzen werden vermieden.

2.3 Essenssituation

Die Betreuungspersonen essen nicht zusammen mit den Kindern, sondern zeitlich vor- oder nachgelagert. Die Kinder werden während ihren Mahlzeiten pädagogisch und möglichst nah am vertrauten Ablauf durch die Betreuungspersonen begleitet.

- Vor der Zubereitung der Mahlzeiten werden die Hände gewaschen.
- Vor und nach dem Essen waschen Kinder und Mitarbeitende die Hände.
- Kinder werden angehalten, kein Essen und keine Getränke zu teilen.
- Es wird konsequent Schöpfbesteck verwendet und die Mitarbeitenden achten darauf, dass die Kinder sich nicht mit der Hand aus einem Teller oder einer Schüssel bedienen.

3. Betreuungsalltag

- Die Kindergruppen entsprechen zum Wohle der Kinder den gewohnten Strukturen, d.h. die Betreuung findet in der üblichen Gruppengrösse und -konstellation gemäss Betriebsbewilligung statt.
- Mitarbeitende halten die Abstandsregel von 1.50 m zu anderen Erwachsenen ein und tragen grundsätzlich eine Hygienemaske.
- Bei Ritualen und geplanten Aktivitäten wird darauf geachtet, dass alle Hygienerichtlinien eingehalten werden.
- Singkreise mit Kindern sind unter Einhaltung der Abstandregeln und dem Tragen von Hygienemasken wieder erlaubt. Beim Singen in den Innenräumen wird auf eine gute Lüftung geachtet. Das Singen unter Erwachsenen ohne Kinder ist weiterhin verboten.
- Das Spielen im Freien soll möglichst im Aussenbereich der Einrichtung geschehen oder auf einem gewohnten und zu Fuss erreichbaren Gelände in der näheren Umgebung, wie beispielsweise auf dem Spielplatz, im Park oder im Wald. Es ist zu beachten, dass die Gruppengrösse inkl. Kinder die Anzahl von 15 Personen nicht übersteigen darf. Für den Aufenthalt im Freien werden die notwendigen Hygienevorkehrungen getroffen (ausreichend Taschentücher, Wickelunterlagen, Desinfektionsmittel, etc. mitnehmen).
- Die Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln wird gemieden. Wenn dennoch in einer Ausnahmesituation die öffentlichen Verkehrsmittel genutzt werden müssen, müssen Kinder / Jugendliche ab 12 Jahren in Zügen, Trams und Bussen ebenso wie in Bergbahnen, Seilbahnen oder auf Schiffen eine Maske tragen.
- Auf das Einkaufen zusammen mit den Kindern wird verzichtet.
- Nach dem Aufenthalt im Freien waschen die Kinder die Hände. Die Mitarbeitenden desinfizieren nach dem Händewaschen zusätzlich die Hände.
- Besuche oder Abklärungen von externen Fachpersonen (Aufsichts- und Bewilligungsbehörden, Heilpädagogen, etc.) sind wichtig für die kindliche Entwicklung und werden deshalb unter den Schutzvorkehrungen gewährleistet.

- Abgesehen von den unter 2.1 definierten Massnahmen der jeweiligen Kantone, ziehen Kinder grundsätzlich keine Schutzmasken an.

3.1 Bringen und Abholen der Kinder

Beim Bringen und Abholen der Kinder gilt es, Versammlungen von Eltern in und vor der Institution sowie den engen Kontakt zwischen Familien und den Mitarbeitenden zu vermeiden. Beim Eintreten werden die Hygienemassnahmen eingehalten.

- Vorplätze/Garten oder auch speziell begrenzte Eingangsbereiche zur Übergabe der Kinder nutzen.
- **Schulkinder sollen, wenn möglich und in Absprache mit den Eltern, allein die Betreuungsinstitution betreten und allein wieder verlassen.**
- Bei der Übergabe der Kinder tragen Eltern und Mitarbeitende einen Mund-Nasen-Schutz.
- Den Eltern steht im Eingangsbereich Händedesinfektionsmittel zur Verfügung.
- Auf das Händeschütteln zwischen Erwachsenen wird verzichtet.
- Mitarbeitende waschen mit den Kindern nach der Übergabe die Hände.

3.2. Eingewöhnung

- Besichtigungen der Institution finden während den Randzeiten statt.
- Eingewöhnungen werden in Absprache mit den Familien eingeplant.
- Das begleitende Elternteil hält während der Eingewöhnungszeit möglichst 1.50 m Distanz zu den Mitarbeitenden und den anderen Kindern. Sie sitzen am Rande des Geschehens, bringen sich nicht aktiv in die Gruppe ein und tragen eine Hygienemaske.

3.3. Veranstaltungen

Von öffentlichen Veranstaltungen wird momentan abgesehen.

4. Personelles

- Die Abstandregelung von 1.50 m wird eingehalten und die Mitarbeitenden tragen grundsätzlich eine Hygienemaske. Die Betriebe verfügen über ausreichend Hygienemasken für alle Mitarbeitenden.
- Die Mitarbeitenden arbeiten in ihren gewohnten Teams des jeweiligen Standortes.
- Vertretungen und Einsätze von Mitarbeitenden als Springer/innen sind zur Gewährleistung des Betreuungsschlüssels möglich.
- Sitzungen, Gespräche und interne Schulungen sind in genügend grossen Räumen durchzuführen. Die Einhaltung des Social Distancing wird in der Sitzordnung eingehalten.
- Schnuppertage zum Aufbau des Personals sind möglich. Das Schnuppern findet in einer konstanten Gruppenkonstellation statt (keine Gruppenwechsel). Die Kandidatinnen und Kandidaten werden vor dem Start der Tätigkeit in die Hygiene- und Schutzmassnahmen eingeführt. Sie tragen einen Mund-Nasen-Schutz und essen nicht zusammen mit den Kindern.

5. Vorgehen im Krankheitsfall

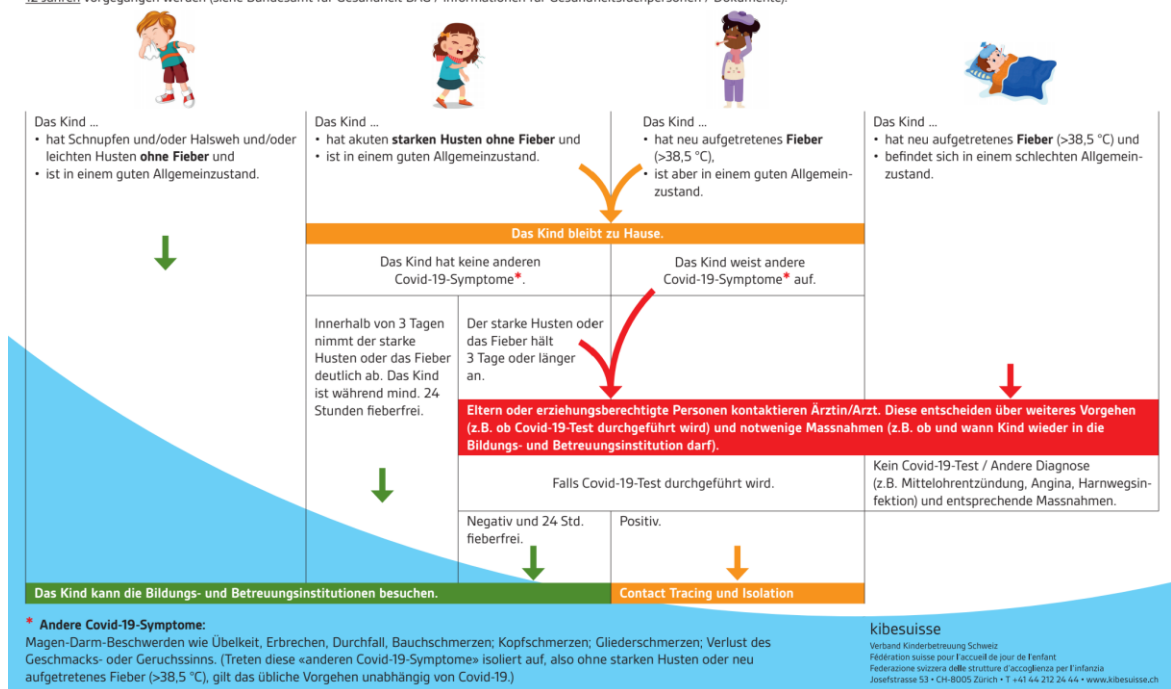
Die Empfehlungen des BAG zum Verhalten bei Krankheitsanzeichen haben weiterhin Gültigkeit.

- Kinder, die Symptome des Covid-19 Virus (Husten, Halsschmerzen, Fieber, Atembeschwerden) aufweisen, bleiben zu Hause oder werden nach Hause geschickt. Die Erziehungsberechtigten wenden sich an eine Ärztin, einen Arzt oder eine Gesundheitseinrichtung und klären das weitere Vorgehen ab. Bis zum Vorliegen eines Resultates werden die Kinder nicht betreut. Je nach Resultat müssen sich die Kinder und die Erziehungsberechtigte in Selbstisolation gemäss Vorschriften des BAG begeben.
- Dasselbe Vorgehen wie bei den Kindern gilt auch für Mitarbeitende, die Symptome des Covid-19 Virus aufweisen: Sie bleiben zu Hause oder verlassen die Betreuungsinstitution, nehmen ärztliche Abklärungen vor.

- Positiv getestete Mitarbeitende sowie Kinder ab 12 Jahren ebenso wie symptomatische Kinder mit engem Kontakt zu positiv getesteten Personen, sollen den allgemeinen Empfehlungen folgend für mindestens 10 Tage in Isolation. Zusätzlich müssen diese 48 Stunden symptomfrei sein.
- Mitarbeitende mit Erkältungssymptomen, welche die Testkriterien nicht erfüllen oder negativ getestet wurden, können wieder arbeiten, sobald die Symptome abgeklungen sind (24h beschwerdefrei, kein Fieber, nicht sichtlich krank). Wenn gemäss der Ärztin, des Arztes und der Mitarbeitenden selbst die Erkältungssymptome so leicht sind, dass gearbeitet werden kann, ist es ratsam bei der Arbeit bis zum vollständigen Abklingen der Symptome eine Hygienemaske zu tragen (zusätzlich zu den anderen Schutz-/ Hygienemassnahmen).
- Wenn eine im gleichen Haushalt lebende Person auf Covid-19 getestet wurde, das Resultat aber noch ausstehend ist, dürfen die Kinder die Betreuungsinstitution bis zum Testergebnis weiter besuchen, solange sie keine Symptome aufweisen.
- Bei Verdachtsfällen in der Einrichtung wird direkt die Regionalleitung im Head Office informiert.
- Mitarbeitende sowie Kinder, die aus einem Staat oder Gebiet mit hohem Infektionsrisiko in die Schweiz einreisen, müssen sich während 10 Tagen in Quarantäne begeben und dürfen die Betreuungsinstitution nicht besuchen (siehe dazu aktuelle Liste BAG „Staaten und Gebiete mit erhöhten Infektionsrisiko“).
- Wer in ein Gebiet mit erhöhtem Infektionsrisiko reist und sich nach der Reise in Quarantäne begeben muss, hat dies selbst verschuldet und somit keinen Anspruch auf Corona Entschädigungsleistungen und Lohnfortzahlung.

Umgang mit Covid-19: Vorgehen in familienergänzenden Bildungs- und Betreuungsinstitutionen für symptomatische Kinder bis 12 Jahre ohne «Risikokontakt»

Untenstehendes Vorgehen gilt ausschliesslich für Kinder **ohne Risikokontakt**, d.h. ohne engen Kontakt zu einem symptomatischen Kind über 12 Jahre/Erwachsenen oder zu positiv getesteter Person unabhängig vom Alter, insbesondere im häuslichen Umfeld. Falls ein enger Kontakt bestand, muss gemäss Testindikationen bei Kindern unter 12 Jahren vorgegangen werden (siehe Bundesamt für Gesundheit BAG / Informationen für Gesundheitsfachpersonen / Dokumente).



5.1 Vorgehen bei einer bestätigten Covid-19-Erkrankung

- Wird ein Kind positiv getestet, werden es und die im gleichen Haushalt lebenden Personen unter Quarantäne gestellt. Aufgrund des sehr geringen Risikos einer Übertragung durch Kinder braucht es weder eine Quarantäne für die anderen Kinder seiner Gruppe noch für die Betreuungspersonen.

Ist ein bestätigter Fall in der Betreuungseinrichtung bekannt, werden Mitarbeitende und Eltern (unter Berücksichtigung des Persönlichkeitsschutzes) sowie die zuständige Aufsichtsbehörde und der kantonsärztliche Dienst durch die Leitung des Krisenstabs informiert.

- Wird ein Elternteil positiv getestet, werden die Eltern darum gebeten sofort die Betriebsleitung der Einrichtung zu informieren, damit eventuelle weitere Massnahmen definiert werden können.

Bei Fällen mit bestätigter oder vermuteter Virusmutationen können strengere Massnahmen durch den kantonsärztlichen Dienst getroffen werden.

Für den Fall von akut auftretenden Symptomen einer Erkrankung in der Betreuungsinstitution, gilt der Ablauf gemäss Pandemieplan der KIMI Krippen AG.

Stand 01.03.2021